



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 3
2285 Leopoldsdorf im Marchfelde

GS2-WL-1608/001-2017 3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Werner Gugubauer	12961	28. September 2017

Betrifft
WVA Leopoldsdorf im Marchfelde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nentwich!

In Beantwortung Ihrer Anfrage an Frau Dr. Schauer vom 21.09.2017 kann aus fachlicher Sicht mitgeteilt werden, dass als Umfang zum Nachweis der zitiert „Gesundheitstauglichkeit“ gemäß NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz i.d.g.F. § 2 Abs (3), die sogenannte „**Mindestuntersuchung**“ gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F, **erweitert um einige Parameter** (Pflanzenschutzmittel und deren Abbauprodukte), ausreichend ist.

Das Österreichische Lebensmittelbuch definiert (Auszug):

Trinkwasser ist Wasser, das in nativem Zustand oder nach Aufbereitung geeignet ist, vom Menschen ohne Gefährdung seiner Gesundheit verzehrt zu werden, und das geruchlich, geschmacklich und dem Aussehen nach einwandfrei ist.

Dies ist auch hier aus fachlicher Sicht im Sinn Ihrer Anfrage zu fordern, um die „Gesundheitstauglichkeit“ nachzuweisen.

Die Trinkwasserverordnung definiert (Auszug):

Anforderungen

§ 3. (1) Wasser muss geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Das ist gegeben, wenn es

1. Mikroorganismen, Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen und
2. **den in Anhang I Teile A und B festgelegten Mindestanforderungen entspricht.** Die in Anhang I Teil C definierten Anforderungen für Indikatorparameter gelten für Überwachungszwecke. Bei Nichteinhaltung der Werte oder Spezifikationen ist den in Anhang I Teil C angeführten Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Für Wasser, das in Lebensmittelbetrieben ausschließlich zur Reinigung oder im Zuge von Desinfektionsverfahren (zB Nachspülung) verwendet wird und bei dem sichergestellt ist, dass dieses Wasser nicht für andere Zwecke gemäß § 2 Z 1 verwendet wird, gelten die Anforderungen gemäß Anhang I Teil B nicht. Der Untersuchungsumfang kann gemäß § 5 Z 2 auf jene Parameter und jene Indikatorparameter beschränkt werden, die zur hygienischen und mikrobiologischen Beurteilung erforderlich sind.

Der **Parameterumfang** der sogenannten **Mindestuntersuchung** gemäß

Trinkwasserverordnung ist im **Anhang II Überwachung Teil A Zu analysierende**

Parameter unter Punkt 3. Kontrollen für kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabe von $\leq 100 \text{ m}^3$ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen) (Mindestuntersuchung) festgelegt.

Dieser sollte um folgende Parameter für bestimmte **Pflanzenschutzmittel** und deren Abbauprodukte (**Pestizide** und Metaboliten) erweitert werden.

„Triazine“ und deren relevante Metaboliten:

- **Atrazin**
- **Simazin**
- **Propazin**
- **Terbuthylazin**
- Desethylatrazin
- Desethyl-desisopropylatrazin
- Desisopropylatrazin
- Propazin-2-hydroxy
- Desethyl-terbuthylazin
- Terbuthylazin-2-hydroxy
- Terbuthylazin-2-hydroxy-desethyl

Als Begründung wird angeführt.

1. In Analogie zum Nachweis der Trinkwassereignung im Lebensmittelrechtlichen Verfahren für kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabe von $\leq 100 \text{ m}^3$ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen) (Mindestuntersuchung) wird dieser Umfang als ausreichend erachtet.

2. Jedoch aufgrund der im Umfeld der Wasserspender bekannten Auffälligkeiten, insbesondere aufgrund der öffentlichen zugänglichen Daten der Gewässergüteuntersuchungen (gem. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV) im Umfeld (ausgewählte Messsonden im Umfeld von Leopoldsdorf/M der letzten 3 Jahre 2015-2017 siehe Beilagen), sind zusätzliche Parameter aus fachlicher Sicht erforderlich. Es gibt Auffindungen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und deren Abbauprodukten in den Messsonden, somit in unmittelbarer Umgebung der bestehenden Einzelwasserversorgungsanlagen. Diese Auffindungen dort stellen derzeit nur ein Verdachtsmoment dar. Zum letztlichen Nachweis der „Gesundheitstauglichkeit“, im Sinn Ihrer Anfrage, sollten aus fachlicher Sicht diese Substanzen jedoch mituntersucht werden. Diese Parameter müssen bei künftigen Erkenntnissen, zusätzliche **relevante** Auffindungen z.B. bei den Untersuchungen von Messsonden der Gewässergüteuntersuchung im Einzugsbereich, den vorliegenden Ergebnissen entsprechend, laufend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G u g u b a u e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur